

Satzung

des Rad-und Motorsportvereins „Vorwärts“ 1908 Klein-Gerau

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Rad- und Motorsportverein „Vorwärts“ 1908 Klein-Gerau.
2. Er hat die Rechtsform eines nicht eingetragenen Vereins.
3. Der Sitz des Vereins ist Klein-Gerau, mit der Anschrift des jeweiligen Vereinsvorsitzenden. (derzeit: René Gerbig, Theodor-Heuss-Str. 46, 64572 Klein-Gerau).
4. Der Verein ist Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. (lsbh), des Hessischen Radfahrerverbandes e.V. (HRV) und des Bundes Deutscher Radfahrer e.V. (BDR). Damit ist er der Sportordnung des HRV und des BDR unterworfen.
5. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des RMSV „Vorwärts“ 1908 Klein-Gerau ist die Förderung und Pflege des Sports, hier insbesondere des Rad- und Motorsportes.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Neutralitätsklausel

Der Verein ist parteipolitisch neutral. Er bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte und tritt ein für die Freiheit des Gewissens und die Freiheit im Rahmen einer demokratischen Gemeinschaft. Er wirkt allen Benachteiligungen von Menschen,

insbesondere wegen ihres Geschlechtes, ihrer Religion, ihrer Nationalität oder ethnischen Zugehörigkeit, entgegen.

§ 4 Mitglieder des Vereins

Der Verein führt als Mitglieder:

- a) ordentliche Mitglieder (Erwachsene), sie müssen das 18. Lebensjahr vollendet haben
- b) Kinder / Schüler / Jugendliche Mitglieder bis 18. Jahre
- c) Ehrenmitglieder

Stimmberechtigt bei Mitgliederversammlungen sind die unter

a) und c) aufgeführten Mitglieder.

Die Tätigkeit aller Mitglieder ist ehrenamtlich.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
2. Als ordentliche Mitglieder können unbescholtene natürliche oder juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Rad- und Motorsport bekunden wollen.
3. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste im Verein erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
4. Der Verein ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger, gibt ihnen die gleichen Rechte und wendet sich damit gegen antidemokratische, nationalistische und antisemitische Tendenzen. Er wirkt allen auftretenden Diskriminierungen und Benachteiligungen von Menschen, insbesondere wegen ihrer Nationalität, ethnischen Zugehörigkeit, Religion, Geschlecht, sexueller Orientierung, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder Behinderung entgegen. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexueller Art ist.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Frist von drei Monaten (spätestens zum 30.09.) schriftlich gekündigt werden.
2. Durch Tod des Vereinsmitgliedes
3. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen bei folgenden Punkten:
 - Bei erheblichem Verstoß gegen die satzungsmäßigen Pflichten
 - Bei Beitragsrückständen von mehr als 6 Monaten trotz Zahlungsaufforderung (Mahnung). Der Ausschluss aus dem Verein ist zulässig, wenn vorgenannter Fakt vorliegt. Über den Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand
 - Wegen Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, wegen grob unsportlichen Verhaltens
 - Wegen unehrenhaften Verhaltens

Der Bescheid über den Vereinsausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben schriftlich zuzustellen. Das Mitglied kann gegen diesen Bescheid innerhalb von 8 Tagen Widerspruch einlegen. Über den Widerspruch entscheidet die darauffolgende Mitgliederversammlung. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

4. Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung aberkannt werden.
5. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
6. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
7. Der Ausschluss aus dem Verein kann erfolgen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstoßen hat. Dazu gehört die Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex des Landessportbundes hinterlegt ist. Dazu gehört auch die Kundgabe rechtsextremistischer, rassistischer oder fremdenfeindlicher Gesinnung, einschließlich des Tragens beziehungsweise Zeigens rechtsextremer Kennzeichen und Symbole.

§ 7 Rechte und Pflichten des Mitgliedes

Jedes Mitglied hat das Recht zur Ausübung aller im Verein betriebenen Sportarten und zur Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins.

Jedes Mitglied hat folgende Pflichten:

- Zahlung der Vereinsbeiträge
- Einhaltung der Vereinssatzung
- Einhaltung von Versammlungsbeschlüssen
- Ein übernommenes Vorstandsamt sorgfältig, genau und gewissenhaft auszuüben

§ 8 Mittel

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden aufgebracht

- a) durch jährliche Mitgliederbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen sind
- b) durch freiwillige Zuwendungen
- c) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln
- d) durch Zuschüsse aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes

§ 9 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vereinsvorstand besteht gemäß Wahl bei der Mitgliederversammlung aus folgenden Personen:

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem 1. Kassierer,
- e) dem 2. Kassierer,
- f) dem Jugendleiter,
- g) dem Abteilungsleiter Radball,
- h) dem Abteilungsleiter Kunstradfahren,
- i) dem Abteilungsleiter Radwandern
- j) dem Inventarverwalter,
- k) und mindestens zwei Beisitzern.

1. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist ein Protokoll zu fertigen, welches von ihm und dem Schriftführer unterzeichnet wird.
2. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
3. Ausschüsse können auf Beschluss des Vorstandes aus ehrenamtlich tätigen Personen bei Bedarf gebildet werden. Die Sitzungen der Aus-

schüsse werden vom Ausschussvorsitzenden einberufen. Dieser wird von den Ausschussmitgliedern gewählt.

§ 10 Vorstand des Vereins

1. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt bzw. gewählt werden. Die Wahl erfolgt einzeln und für die Dauer von zwei Jahren. Eine Wiederwahl ist zulässig. Die vakante Vorstandsposition ist hier durch eine Ergänzungswahl wieder neu zu besetzen. Das neugewählte Vorstandsmitglied bleibt im Amt bis zur turnusmäßigen Wiederwahl des Gesamtvorstandes.
2. Beim Ausscheiden von einzelnen Vorstandsmitgliedern kann sich der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch Vorstandsbeschluss aus der Reihe der Mitglieder ergänzen.
3. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Den Vorstand im Sinne des §26 Abs. 2 BGB bilden der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende sowie der 1. Kassierer. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins befugt. Sie bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
4. Der Vorstand entscheidet durch Beschluss in Vorstandssitzungen, zu denen er mindestens viermal jährlich zusammentritt und über die Protokolle anzufertigen sind. Die Einladungen ergehen mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden oder den Schriftführer.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist alljährlich möglichst im ersten Kalenderquartal abzuhalten.

Sie beschließt insbesondere über:

- die Bestellung, Entlastung und Abberufung von Vorstandsmitgliedern,
- die Höhe der Mitgliedsbeiträge,
- den endgültigen Ausschluss eines Mitgliedes,
- Ehrenmitgliedschaften,
- die Auflösung des Vereins.

2. Der Vorstand, vertreten durch den 1. Vorsitzenden, beruft die Mitgliederversammlung durch besondere schriftliche Einladung der Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung. Die Einladung ergeht jeweils an die letzte dem Vorstand bekannte Adresse (Post / Email) des Mitgliedes und muss mindestens zwei Wochen vor der Versammlung dem Mitglied zugestellt werden. Der Vorstand bestimmt die

Tagesordnung.

3. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vereinsvorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
4. Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr haben ein aktives und ein passives Wahlrecht. Aktives Wahlrecht kann nur von anwesenden Mitgliedern ausgeübt werden. Nicht anwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie zuvor ihr Einverständnis gegeben haben (passives Wahlrecht).
5. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, bei Stimmgleichheit die Stimme des 1. Vorsitzenden. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag mit einfacher Mehrheit beschließen, geheim abzustimmen.
6. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer kontrolliert. Beanstandungen können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und Buchführung erstrecken, jedoch nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers und des gesamten Vorstandes. Die Amtszeit der Kassenprüfer beträgt 2 Jahre, wobei ein Kassenprüfer in geraden Jahren und ein Kassenprüfer in ungeraden Jahren gewählt wird. Die Wiederwahl für eine weitere Amtszeit ist zulässig.
7. Die Mitgliederversammlung wählt in der Jahreshauptversammlung einen Wahlleiter, der die Neuwahl des 1. Vorsitzenden vornimmt. Der 1. Vorsitzende leitet sodann die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder.
8. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Leiter der Versammlung zu bescheinigen ist.
9. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.
10. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist zu berufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder dies schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen. Kommt der Vorstand einem solchen Verlangen nicht nach, können diese Mitglieder die Mitgliederversammlung selbst einberufen.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- b) Die Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden, des Schriftführers, des 1. und 2. Kassierers, des Jugendleiters, der Abteilungsleiter Radball, Kunstradfahren und Radwandern, des Inventarverwalters und der Beisitzer für eine Amtszeit von zwei Jahren,
- c) Die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) Die Genehmigung der Kassenabrechnung / Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Kassierers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein.

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

1. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
2. Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden abgegeben.

§14 Datenschutz / Persönlichkeitsrechte / Informationen für die Mitglieder

(1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder (Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen) in automatisierter und nichtautomatisierter Form. Hierbei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern (Festnetz und Mobil) sowie E-Mail-Adresse, Geburtsdatum, Funktion(en) und Aufgabe(n) im Verein.

(2) Die in (1) genannten Daten sind Pflichtdaten; eine Person kann nur Vereinsmitglied sein, wenn sie dem Verein diese Daten zwecks rechtmäßiger Verarbeitung zur Verfügung stellt.

(3) Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist der:

1. Vorsitzende (E-Mail: 1vorsitzender@rmsvkleingerau.de); seine Stellvertreter sind der 2. Vorsitzende (E-Mail: 2vorsitzender@rmsvkleingerau.de sowie der Kassierer (E-Mail: kassierer@rmsvkleingerau.de).

(4) Die personenbezogenen Daten der Mitglieder werden ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Satzung genannten Zwecke und Aufgaben des Vereins verarbeitet, insbesondere zur Mitgliederverwaltung (einschließlich des Beitragseinzugs), Förderung des Sports und zu Zwecken der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins. In diesem Zusammenhang werden die Daten Vorstandsmitgliedern und sonstigen Vereinsmitgliedern soweit zur Kenntnis gegeben, wie es deren Ämter und Aufgaben im Verein erfordern. Rechtsgrundlage ist Art. 6 Abs. 1 b) DSGVO. Sofern sich die Datenverarbeitung auf andere Rechtsgrundlagen stützt, wird dies in diesem Paragraphen erwähnt

(5) Als Mitglied des Landessportbundes Hessen e.V. übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten dorthin: Name und Kontaktdaten des Vereinsvorstandes.

(6) Als Mitglied folgender Hessischer Fachverbände übermittelt der Verein folgende personenbezogene Daten seiner Mitglieder dorthin:

a. Hessischer Radfahrer Verband e.V. – Otto-Fleck-Schneise 4 – 60528 Frankfurt am Main: Vorname, Name, Anschrift und Geburtsdatum

Die Übermittlung dieser Daten ist erforderlich, damit der Verein und die jeweiligen Mitglieder am Sportbetrieb, den der jeweilige Verband veranstaltet, teilnehmen können, insbesondere zur Erlangung von Spielerpässen und Lizenzen

(7) Im Zusammenhang mit seinen öffentlichen Veranstaltungen (z.B. Wettkämpfe, Sportfeste etc.) veröffentlicht der Verein Fotos von der Veranstaltung sowie einen Bericht darüber (mit Ergebnissen und Ereignissen) im Internet (z.B. auf seiner Homepage und bei Facebook) und übermittelt Fotos nebst Bericht womöglich an Print und Online-Zeitungen. Sofern der Verein Ergebnislisten erstellt, werden auch diese in gleicher Weise veröffentlicht / übermittelt. Fotos einzelner Personen werden nur veröffentlicht/übermittelt, sofern es sich um Bilder von Einzelsportarten handelt; andere Einzelbilder werden nicht veröffentlicht/übermittelt, insbesondere keine Einzelbilder von Zuschauern. Jedoch ist in allen Fällen davon auszugehen, dass Mitglieder als Teilnehmer oder Zuschauer auf den Fotos erkennbar sind. Soweit die Untertexte zu Fotos oder die Berichte auf bestimmte Teilnehmer an der Veranstaltung hinweisen, werden dabei höchstens Vor- und Familienname, Vereinszugehörigkeit sowie Funktion und Aufgabe im Verein veröffentlicht / übermittelt. Auf Ergebnislisten erscheinen neben dem erzielten Ergebnis Vor- und Familienname sowie Verein und Altersklasse.

Dies dient der Öffentlichkeitsarbeit und Außendarstellung des Vereins, ohne die er seine Satzungszwecke und Aufgaben nicht erfüllen kann. Die Rechtsgrundlage für die Veröffentlichung/Übermittlung der vorgenannten Daten ist Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO. Zumindest überwiegen die Interessen und Grundrechte der Mitglieder nicht gegenüber den berechtigten Interessen des Vereins (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 f) DSGVO). Die Vorschriften der §§ 22, 23 des Kunsturhebergesetzes (KUG) zum Recht am eigenen Bild werden gewahrt.

Sonstige Fotos einzelner Personen oder weitere Daten veröffentlicht / übermittelt der Verein nur mit Einwilligung der betroffenen Person (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(8) Mitgliederlisten werden als Datei an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, soweit deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es die Mitgliederliste zur Wahrnehmung seiner satzungsgemäßen Rechte (z.B. Minderheitenrechte, Teilnahmerechte) benötigt, wird ihm eine Datei der notwendigen Daten gegen die schriftliche Versicherung ausgehändigt, dass Namen, Adressen und sonstige Daten nicht zu anderen Zwecken Verwendung finden und die erhaltenen Daten, sobald deren Zweck erfüllt ist, gelöscht werden.

(9) Zur Durchführung von Veranstaltungen erstellt der Verein Helferlisten mit den erforderlichen Kommunikationsdaten. Diese Listen werden nur innerhalb des Vereins an andere Helfer und die Organisatoren der Veranstaltung weitergegeben (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 b) DSGVO). Eine darüberhinausgehende Veröffentlichung der Listen (z.B. im Internet) bedarf der Einwilligung der betroffenen Helfer (Rechtsgrundlage: Artikel 6 Absatz 1 a) DSGVO).

(10) Die Mitgliederdaten werden spätestens 2 Jahre nach Beendigung der Mitgliedschaft gelöscht, soweit sie für die Mitgliederverwaltung und für historische Berichte und Darstellungen des Vereins nicht mehr benötigt werden und keine gesetzlichen, vertraglichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungsfristen dem entgegenstehen.

(11) Mitglieder haben im Rahmen der geltenden gesetzlichen Bestimmungen das Recht auf Auskunft über Ihre gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DSGVO) sowie auf Berichtigung (Art. 16 DSGVO), Löschung (Art. 17 DSGVO), Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 DSGVO), Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21 DSGVO) und Datenübertragbarkeit (Art. 20 DSGVO). Diese Rechte können schriftlich oder per E-Mail bei den in (3) genannten Verantwortlichen geltend gemacht werden.

(12) Soweit Einwilligungen der Mitglieder zur Verwendung ihrer Daten erforderlich sind, können diese mündlich, schriftlich oder per E-Mail erteilt werden. Der Verein ist beweispflichtig dafür, dass eine Einwilligung erteilt wurde. Die Mitglieder können eine bereits erteilte Einwilligung jederzeit widerrufen. Der Widerruf kann mündlich, schriftlich oder per E-Mail an die in (3) genannten Verantwortlichen gesandt werden. Die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung bleibt vom Widerruf unberührt.

(13) Den Mitgliedern steht das Recht zur Beschwerde über die Datenverarbeitung des Vereins bei der zuständigen Aufsichtsbehörde zu. Zuständige

Aufsichtsbehörde ist im Bundesland Hessen der Hessische Datenschutzbeauftragte mit Sitz in Wiesbaden.

§ 15 Ehrenamtszuschale

Für den Verein ehrenamtlich Tätige erhalten Aufwendungsersatz im Rahmen der geltenden steuerrechtlichen Bestimmungen sowie der Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans. Der Aufwendungsersatz steht unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Vereins. Er kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen gegen Vorlage von Belegen) oder nach Maßgabe des Paragraphen 3 Nr. 26 a EStG in Form einer Tätigkeitsvergütung gezahlt werden (Ehrenamtszuschale).

§ 16 Finanzen des Vereins

1. Der 1. Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
2. Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
3. Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern einen detaillierten Kassenbericht vor.
4. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Jahreshauptversammlung Bericht.

§ 17 Haftungsausschluss

Der Verein haftet nicht für Schäden und Verluste, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei der Benutzung von Anlagen, Einrichtungen oder Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen, entstehen.

§ 18 Auflösung und Zweckänderung

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf lediglich der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.

Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn

- a) der Vorstand dies mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder beschlossen hat.
- b) dies von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.

Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

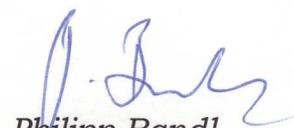
Nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Vereinszweckes, fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Büttelborn, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Ortsteil Klein-Gerau verwenden muss.

§ 19 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.2022 in Kraft.
2. Gleichzeitig wird die bisherige Satzung außer Kraft gesetzt.



René Gerbig
1. Vorsitzender



Philipp Bandl
2. Vorsitzender



Roger Herden
1. Kassierer